

ASJ Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen SH

Landeshaus
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig, den 1. Oktober 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 20/3410

Sehr geehrter Herr Kürschner,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz) Stellung nehmen zu können. Ich nehme sowohl in meiner Funktion als Landesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen Stellung, wie auch als benannter Einzelsachverständiger.

Stellungnahme

Ganz allgemein sollte ein Gesetzentwurf drei Dinge erreichen, damit ihm zugestimmt werden kann:

- Das Ziel eines Gesetzes muss einen gesellschaftlichen Mehrwert besitzen.
- Die im Gesetzentwurf formulierten Ziele müssen durch die Instrumente des Gesetzentwurfs gefördert werden.
- Das Gesetz mit seinen Instrumenten darf keine externen Kosten verursachen, die den Gesetzesnutzen übersteigen.

I. Zur Ausgangslage

Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein soll einen Einsparbeitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Aufgrund des hohen Sanierungsstaus bei den Gerichtsgebäuden besteht – so die Hypothese – im Wesentlichen ein

Einsparpotenzial bei Personal, sachlicher Ausstattung und insbesondere Gebäuden. Ziel ist u.a. die Flächenreduzierung.

Kernthese der „Lösung“ ist es, dass es in größeren Einheiten möglich sein soll, mögliche Ausfälle leichter zu kompensieren. Die bundesweit vorbildlich agierenden und effektiv arbeitenden Arbeitsgerichte haben es in der Vergangenheit mit Kollegialität und Flexibilität erreicht, dass keine Rückstände entstehen. Insofern muss kritisch hinterfragt werden, weshalb überhaupt Unruhe in die Arbeitsgerichte getragen wird, die jede Strukturreform mit sich bringt.

Die Sozialgerichte sind – entgegen der Auffassung des Justizministeriums – nicht hinreichend ausgestattet. Die Umstellung auf die eAkte hat nicht nur in der Vergangenheit zahlreiche Ressourcen gekostet. Nach wie vor ist die tägliche Arbeit mit ihr sowohl für die Geschäftsstellen, als auch für die Richterinnen und Richter aufwändiger. Da die nächste Pebb§y-Vollerhebung auf sich warten lässt (Erhebung in 2027 und Ergebnisse in 2028), hat der Freistaat Sachsen, der ebenfalls mit VIS-Justiz arbeitet, sehr zurückhaltende Pensenaufschläge gewährt. Das Land Schleswig-Holstein hat das nicht getan. Rechnet man die anfänglichen Ausfallzeiten des Systems seit 2020 mit dem Bugwelleneffekt hinzu, dann müssen erst Jahre zum Abbau der systembedingten Rückstände hinzukommen.

II. Methodik

Der Gesetzentwurf ist unvollständig. Er formuliert nur erwartete Einsparungen, nicht jedoch die zu erwartenden Ausgaben und auch keine weiteren Nebeneffekte.

III. Bewertung des Gesetzgebungsvorschlags

1. Ineffiziente Leitung von Außenstellen

Die lange Geschichte der zusammengelegten Finanzämter mit ihren Außenstellen hat bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass es auf verschiedensten Ebenen zu erheblichen Mehrkosten kommt. Diese sind bedingt durch eine fehlende tägliche Kommunikation der Mitarbeitenden mit dem Leitungspersonal. Es gehen Informationen verloren, Eskalationen werden zu spät erkannt, die Verwaltungsleitung muss stärker formalisiert werden. Fahrten zwischen den Standorten kostet Ressourcen, anstatt sie einzusparen. Weil eine Außenstelle sich eher abgehängt fühlt, leidet die Identifikation mit der Institution. Diese Wirklichkeit muss durch zusätzlichen Aufwand der Gerichtsleitung kompensiert werden und ist höher als bei zwei Verwaltungen. Konkret wird es insbesondere zwischen Itzehoe und Lübeck zu langen Fahrtzeiten kommen. Hier beträgt die (unproduktive) Fahrzeit pro Besuchstag 3 Stunden. Wenn die Direktorin des Sozialgerichts Itzehoe zusammen mit ihrem Verwaltungsleiter alle zwei Wochen zu einer Verwaltungsbesprechung und zur

Pflege des Kontakts mit dem eigenen Personal nach Lübeck fährt sind dies allein an unproduktiver Fahrtzeit 12 Stunden monatlich. Gleiches gilt für das Arbeitsgericht Lübeck mit der auswärtigen Kammer in Itzehoe. Beim Sozialgericht Kiel mit der Außenstelle Schleswig wären dies für eine Verwaltungsfahrt 2 Stunden bzw. da auch die Verwaltungsleiterin mitfährt, wären es 4 unproduktive Stunden. Beim Arbeitsgericht Kiel mit der auswärtigen Kammer Flensburg wäre ebenso viel Zeit verloren. Allein aus diesem Grund bewirkt die Schaffung von Zweigstellen bzw. auswärtigen Kammern neben den weiteren Effizienzverlusten einen Verlust von 40 Stunden pro Monat der Arbeitskraft von R-2-Richterinnen und -richter bzw. gehobenen Verwaltungsbeamten. Daneben sind die Stellen der Geschäftsleitungen um eine Besoldungsstufe zu heben, da mehr Personal an zwei Standorten zu betreuen ist.

Als Effekte sind festzuhalten:

- geringere persönliche Identifikation mit dem Hauptgericht,
- schlechtere Kommunikation,
- Formalisierung der Verwaltungsstrukturen und
- Informationsverluste.

Die externe Leitung ist teurer, da

- ein hoher Fahraufwand für die Verwaltungsleitung besteht,
- das bisherige Leitungspersonal auf absehbare Zeit seine bisherige Besoldung weiter erhält,
- die Geschäftsleiter/innen höher einzustufen sein werden,
- der Anteil richterlicher Arbeitskraft der Direktorinnen und Direktoren erheblich reduziert werden muss, sowie
- Fahrtkostenerstattungen.

2. Investitionen in weitere Sitzungssäle

Im Gebäude des Sozialgerichts Lübeck sind 2-3 Sitzungssäle zusätzlich einzurichten. Im Gebäude des Sozialgerichts Itzehoe sind es ebenfalls 2 Säle. Damit sind Investitionskosten von über einer Million Euro zu tätigen.

3. Umzug des Landessozialgerichts

Der Umzug des Landessozialgerichts in das Gebäude in der Brockdorff-Rantzau-Str. 13 in Schleswig, dem Sitz von Sozial-, Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Verfassungsgerichts wird in der Summe Investitionen zwischen 5 und 30 Mio. Euro, je nach Umbauvariante zur Folge haben. Die Verwaltungen von Oberverwaltungsgericht und Landessozialgericht haben dem Justizministerium auf

Anforderung Planungsalternativen vorgelegt. Kernelement dieser Planungen ist, dass aus zwei bestehenden Büros drei Büros werden sollen. Dies hat nicht nur den Abriss der Zwischenwand und die Neuerrichtung von zwei Wänden zur Folge. Sämtliche Elektrik, Außenrolladen, Heiztechnik, IT-Infrastruktur, Beleuchtung sowie Herrichtung der jeweiligen Bürozugänge muss für alle drei Büros jeweils neu errichtet werden. In der Planungsvariante für sämtliche Büros kommt dies faktisch einem Neubau mit Ausnahme der Wachtmeisterei und der Sitzungssäle gleich. Dazu müsste auch eine Ersatzimmobilie für die Dauer der Bauzeit angeschafft werden. Um die zusätzlichen mündlichen Verhandlungen des Landessozialgerichts im Gebäude zu ermöglichen, bedarf es eines weiteren Sitzungssaals. Dies kann im Erdgeschoss im Bereich bestehender Bürofläche erfolgen. Nach den bisherigen Erfahrungswerten dürften sich die Kosten bei konservativer Schätzung ca. 30 Mio. Euro bewegen. Realistisch ist ein deutlich höherer Betrag.

In der kleineren vorgelegten Umbauvariante wird lediglich ein Flügel des Gebäudes komplett entkernt und wieder neu errichtet sowie der bisher als Archiv genutzte Dachboden ausgebaut. Die Kosten hierfür würden wohl unter 10. Mio. Euro bleiben. Für die Umbauten sollen gerüchteweise die Mittel des Innovationsfonds genutzt werden.

4. Trennungsgeld und Leitungspersonal

Es müsste für das Justizministerium bei der Anzahl der betroffenen Personen das Maximum an möglichem Trennungsgeld errechenbar sein. Dass dies nicht erfolgt ist, überrascht sehr.

Durch die Zusammenlegung wird kein Aufwand für das Leitungspersonal eingespart. Die Direktorinnen und Direktoren behalten ihre bisherige Besoldung nach der Besoldungsgruppe R 2 und die Amtszulage. Im Gegenteil werden die Aufwände steigen, da die Stellen der Geschäftsleiter um eine Besoldungsstufe anzuheben sein werden, da sie für mehr Personal an mehreren Standorten zuständig sind.

5. Transformationsaufwendungen

Um das Risiko doppelter Transformationsaufwendungen zu vermeiden, sollten sämtliche Bausteine des Gesetzentwurfes auf ca. 8 Monate nach der Landtagswahl 2027 gelegt werden. Dies hätte den Vorteil, dass ggf. Einigungen im nächsten Koalitionsvertrag, die Zweigstellen und auswärtigen Kammern als eigenständige Standorte zu erhalten, nicht erneut mit einem erheblichen Transformationsaufwand verbunden wären. In Anbetracht dessen sollte zumindest für die Artikel 3 bis 6 ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 vorgesehen werden.

Dass diese Transformationsaufwendungen hoch sind, ergibt sich indirekt aus Art. 8 des Gesetzentwurfes. Wäre der Aufwand gering, könnte ein einheitlicher Termin

vorgesehen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Allein der Aufwand für die Umstellung der IT-Systeme wäre sehr hoch. Nach aktuellen Planungen müssten alle Datenbanken zusammengeführt werden, da die Mandanten der Zweigstellen und auswärtigen Kammern wegfallen sollen. Hierzu müssten neue AD-Gruppen angelegt werden und die Nutzer der Zweigstelle neu hinzugefügt werden. Die Kammern wären neu einzurichten. Bestimmen und Einpflegen ehrenamtlichen Richter (ca. 1.700 ehrenamtliche Richter) sowie Anpassung der Heranziehungsreihenfolge in beiden Gerichtsbarkeiten. Die hinterlegten Adressdaten (ca. 360.000) an den Standorten müssten zusammengeführt werden. Gleiches gilt für die 1.287 Textvorlagen.

Daneben wären auch ungeklärte innerorganisatorische Fragen wie die Arbeit der gemeinsamen Präsidien und der Einsatz der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im gesamten Gerichtsbezirk zu klären. Ob es überhaupt regionale Listen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter geben darf, muss betrachtet werden.

Ansonsten werden wohl ehrenamtliche Richter aus Steinburg zu ihren Sitzungen nach Lübeck anreisen müssen. Auch gibt es zahlreiche doppelte Aktenzeichen an den Gerichten, deren Unterscheidbarkeit sowohl rechtlich, organisatorisch als auch it-technisch noch umgesetzt werden müssten. Eine Migration sämtlicher Verfahren des formal aufgelösten Gerichts wäre erforderlich. Es gäbe mit der technischen Fortführung der Standorte eine deutlich weniger aufwändige Lösung. Diese wird vom Justizministerium jedoch nicht verfolgt. Dies ist umso erstaunlicher, da die Justiz mit der Migration von Daten bereits schmerzhaft Erfahrungen gemacht hat.

6. Flexibler Personaleinsatz

Bereits jetzt helfen sich die Gerichte untereinander bei längeren Erkrankungsfällen, großem punktuellen Arbeitsanfall oder massivem Krankheitsgeschehen. Das ist bereits zu den Zeiten der Papierakte praktiziert worden und erfolgt gegenwärtig mit dem institutionalisierten Instrumentarium der Fernunterstützung sehr erfolgreich. Das Ministerium löst mit dem Vorhaben ein nicht existentes Problem.

Aktuell wird kein neues Personal eingestellt, sondern wird mit Versetzungen gelöst. So arbeitet eine ehemalige Mitarbeiterin des SG Itzehoe nun beim Sozialgericht Schleswig.

7. Versetzung von Richterinnen und Richtern

Der einzige Effekt, den die Gesetzesänderung indes erzielen würde, der nicht anders zu erreichen wäre, wäre die Versetzbarkeit und Versetzung von auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern an den dann aufgehobenen Gerichten. In der Sozialgerichtsbarkeit würden Versetzungen von etwa 25 Richterinnen und Richtern erforderlich, weil die Gerichte in Lübeck und Schleswig, an denen sie ihre Planstelle innehaben, nicht mehr bestünden. Eine Versetzung käme aufgrund der engen

Grenzen in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz nur innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit und auch nur einmalig in Betracht. Die mitbestimmungspflichtige Versetzung wäre dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn verplante Richterinnen und Richter am Sozialgericht in andere Gerichtszweige versetzt würden, wenn dort ein akuter Mangel besteht.

8. Zusammenlegung von Standorten in Bestandsimmobilien

Ein Umzug vor Ort in andere Immobilien ist jederzeit möglich und an einigen Standorten mittelfristig vielleicht auch ökonomisch sinnvoll. Dazu bedarf es keiner Aufgabe der organisatorischen Selbstständigkeit. Im Gegenteil: Um Einsparungen zu erreichen, ist die organisatorische Selbstständigkeit eine notwendige Voraussetzung, um eine unnötige Bürokratisierung von Verwaltungsabläufen zu vermeiden. Mit der Veräußerung der bisherigen Liegenschaft des Finanzgerichts kann ein einmaliger Effekt realisiert werden. Auch mit der Aufgabe der Liegenschaften der Arbeitsgerichte in Elmsborn und Lüneburg können laufende Einsparungen erzielt werden. Diese betragen weniger als 7 Mio. Euro bis 2040.

Wenig nachvollziehbar, um es höflich auszudrücken, bleibt auch der Umzug des Landessozialgerichts. Dies gilt auch deshalb, weil mit einem Umzug der OLG-IT (Verfahrenspflegestelle forumSTAR) in das OVG-Gebäude eine kostengünstige Alternative bestünde. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen bleibt dieser Ansatz bei den Alternativen ungeprüft, obwohl dem Justizministerium im Laufe des Anhörungsverfahrens dieser Ansatz vorgelegt wurde. Ein Ignorieren dieser Alternative ist unredlich und kann nicht mit dem Beschluss des Kabinetts begründet werden. Der Gesetzgeber ist nicht an Kabinettsbeschlüsse gebunden, sondern entscheidet als staatliche Gewalt eigenständig. Zudem dürften sich weder Staatskanzlei noch Finanzministerium dagegen wehren, wenn für einen Umbau im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts nicht 10. Mio. Euro, sondern lediglich 1 Mio. Euro aufgewandt werden müssten, um eine Bestandsimmobilie des Oberlandesgerichts frei zu ziehen. Der Aufwand ist bereits deshalb geringer, da der feste Raumbedarf bei vielfach in HomeOffice tätigen IT-Mitarbeitern geringer ist. Weniger Handapparat (Kommentare, Zeitschriften, Hintergrundinformationen) werden bei der täglichen Arbeit benötigt, so dass Büros flexibler genutzt werden können.

IV. Fazit

Das Fazit fällt erneut ernüchtert aus. Frustriert könnte man sagen, dass kein Segen auf der Fachgerichtsstrukturreform liegt. Erneut hat die Landesregierung die Kosten nicht ermittelt. Damit kann sie nicht einmal im Ansatz behaupten, dass die Fachgerichtsstrukturreform einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leistet. Im Gegenteil. Die kurzfristigen Transformationsaufwendungen sind bei realistischer

Betrachtung höher als die von der Landesregierung behaupteten Einsparungen. In nahezu jeder Examensklausur kommt der Prüfungspunkt, indem zu untersuchen ist, ob das Gesetz geeignet ist, das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Bereits an dieser Hürde scheitert der Entwurf. Die externen Reibungsverluste durch Auflösung der organisatorischen Selbstständigkeit der Arbeitsgerichte Flensburg und Elmshorn sowie der Sozialgerichte Lübeck und Schleswig leistet keinen Beitrag zur Zielerreichung der Konsolidierung. Die Transformationsaufwendungen sind hoch und die externen Kosten einer entfernt agierenden Verwaltung bleiben dauerhaft. Der Freizug der Gebäude der Arbeitsgerichte in Lübeck und Elmshorn wäre auch ohne die Einrichtung auswärtiger Kammern zu erreichen. Er mag allenfalls ökonomisch Sinn ergeben. Die Landesregierung hat dem Gesetz allerdings eine unvollständige Begründung beigelegt, da sie erneut keine Kosten ermittelt hat. Die (gerüchteweise) beabsichtigte Nutzung der Mittel des Innovationsfonds für den teuren Umbau des Gebäudes in der Brockdorff-Rantzau-Str. 13 in Schleswig ist unnötig, im geplanten Umfang extrem unwirtschaftlich und in keiner Weise innovativ. Sinnvoller wäre die Prüfung weiterer Varianten und die Verwendung der Mittel für echte Innovationen im Sinne der Zukunftsfähigkeit des Landes.



Siebel-Huffmann

Landesvorsitzender Schleswig-Holstein